

Bundessteuerberaterkammer, KdöR, Postfach 02 88 55, 10131 Berlin

Bundesministerium des Innern und
für Heimat
Referat DV I 1 – Grundsatz, Verwaltungs-
digitalisierung
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

E-Mail: DVI1@bmi.bund.de



Bundessteuerberaterkammer
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Abt. Digitalisierung/IT-Projekte

Unser Zeichen: Li/Pf
Tel.: +49 30 240087-81
Fax: +49 30 240087-99
E-Mail: digitalisierung@bstbk.de

26. Februar 2025

Stellungnahme zu dem Entwurf einer Verordnung über Standards für den Onlinezugang zu Verwaltungsleistungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Übersendung des oben bezeichneten Verordnungsentwurfs bedanken wir uns und nehmen die Gelegenheit zur Stellungnahme gerne wahr.

Die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) vertritt als gesetzliche Spitzenorganisation die Gesamtheit der bundesweit fast 106.000 Steuerberater*innen, Steuerbevollmächtigten und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften. Neben der Vertretung des Berufsstandes auf nationaler und internationaler Ebene wirkt die BStBK an der Beratung der Steuergesetze sowie an der Gestaltung des Berufsrechts mit. Sie fördert außerdem die berufliche Fortbildung der Steuerberater*innen und die Ausbildung des Nachwuchses.

Die BStBK begrüßt grundsätzlich die Standardisierung für den Onlinezugang zu Verwaltungsleistungen. Gleichartige Umsetzungen können Qualitätsstandards gewährleisten und insgesamt die Zusammenarbeit fördern. Gleichzeitig ist nicht eindeutig zu erkennen, wie diese neuen Regelungen mit bestehenden Richtlinien und Vorgaben in Zusammenhang und Einklang stehen.

Im Einzelnen:

Zu § 1 Abs. 1 OZG-SV– zwingende Anwendung der Föderalen IT-Architekturrichtlinien

Gemäß § 1 Abs. 1 OZG-SV sind die vom IT-Planungsrat aufgestellten föderalen IT-Architekturrichtlinien anzuwenden. Dieses grundsätzlich sinnvolle Regelwerk gibt einen vergleichsweise strengen Architekturrahmen vor, insbesondere im Hinblick auf Barrierefreiheit, Datensicherheit und digitale Souveränität.

Die BStBK begrüßt die Festlegung gemeinsamer Vorgaben ausdrücklich. Allerdings stellt sich vor dem Hintergrund, dass auch kleinere Kommunen und Fachverfahren diese Architekturrichtlinien umsetzen müssen, die Frage, ob diese Vorgaben für alle Akteure praktikabel und realisierbar sind. Es besteht die Sorge, dass die verpflichtende Anwendung insbesondere

kleinere Verwaltungseinheiten überfordern und durch den normativen Charakter der Verordnung zu einem zusätzlichen Bürokratieaufbau führen könnte. Daher regen wir an, wesentliche Bausteine für Entwicklung und Betrieb zu vereinfachen und ggf. zentral bereitzustellen.

Weiterhin enthält die Verordnung keine Klarstellung dazu, inwieweit bestehende Vorgaben, wie die BSI TR-03172 Portalverbund oder die IT-Sicherheitsverordnung Portalverbund (ITSiV-PV), fortbestehen oder mit den neuen Regelungen in Einklang stehen. Auch wenn keine offensichtlichen Widersprüche erkennbar sind, sollte im Sinne des Bürokratieabbaus vermieden werden, parallele Regelwerke für ähnliche Zwecke zu definieren, ohne diese zuvor eindeutig voneinander abzugrenzen. Wir regen daher an, die Zusammenhänge der bestehenden und neuen Regelungen in der Verordnung klarstellend zu erläutern.

Zu § 2 Abs. 1 f. OZG-SV– Qualitätsanforderungen nach dem Stand der Technik

Die Verordnung definiert in § 2 Abs. 1 und 2 den Stand der Technik als erfüllt, sofern die Anforderungen der Norm DIN SPEC 66336 eingehalten werden. Diese Norm legt verbindliche Qualitätsanforderungen für Onlineservices und -portale der öffentlichen Verwaltung fest, darunter Aspekte wie Nutzendeanalyse, Prozessoptimierung, Barrierefreiheit, Datenschutz, IT-Sicherheit, Open-Source-Nutzung und Betriebssicherheit. Im Mittelpunkt stehen die Verwendung offener Standards, iterative Entwicklung, Wiederverwendung bestehender Lösungen sowie eine kontinuierliche Evaluation, um nutzungsfreundliche, sichere und effiziente digitale Verwaltungsdienste bereitzustellen. Die BStBK begrüßt diesen Maßnahmenkatalog grundsätzlich und erachtet die darin formulierten Anforderungen als sinnvoll.

Allerdings wirft die verpflichtende Anwendung aller obligatorischen (MUSS) und fakultativen (SOLL) Anforderungen Fragen hinsichtlich des entstehenden Prüf- und Umsetzungsaufwands für die betroffenen Stellen auf. Es besteht die Sorge, dass dies die ohnehin anspruchsvolle Umsetzung der OZG-Leistungen und -Komponenten erheblich erschwert. Die deutsche Wirtschaft sowie die Bürger sind an einer schnellen und effizienten Digitalisierung interessiert. Die BStBK befürchtet jedoch, dass der vorliegende Maßnahmenkatalog bestehende Digitalisierungsprojekte im OZG-Kontext ausbremsen und die Erwartungen an eine zügige Umsetzung nicht erfüllen könnte.

Daher regen wir an, den normativen Charakter der Regelungen deutlich zu entschärfen und sich auf wesentliche obligatorische Vorgaben zu beschränken.

Zu § 3 Abs. 1 OZG-SV – Fristen und Übergangsregelungen

Die Verordnung legt Fristen für die Umsetzung neuer sowie bestehender Verfahren fest. Die BStBK weist darauf hin, dass sowohl neu zu entwickelnde als auch bereits bestehende Verfahren bereits jetzt einem erheblichen Zeitdruck unterliegen.

Für neue Verfahren führen die festgelegten Anforderungen möglicherweise zu Änderungen, die in der bisherigen Planung nicht vorgesehen waren. In der Softwareentwicklung bedeutet

jede Erweiterung des sogenannten Scopes zusätzliche Kosten oder Zeitverzögerungen – in der Regel beides. Es ist daher zu erwarten, dass die vorgegebenen Umsetzungsfristen für die meisten Fachverfahren nur schwer einzuhalten sein werden.

Besonders kritisch ist die Regelung, dass auch bestehende Verfahren den neuen Vorgaben unterliegen sollen. Dies könnte einen Rückschritt in der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes darstellen. Zwar unterliegen IT-Verfahren einem gewissen Wartungsaufwand, um dem Stand der Technik zu entsprechen, jedoch führen die zusätzlichen Anforderungen sowie die aufwendigen Prüfungen zur Einhaltung dieser Vorgaben zu erheblichem Mehraufwand und hohen Kosten für die Betreiber bestehender Verfahren.

Die BSStBK plädiert daher im Sinne einer effizienten und realistisch umsetzbaren Digitalisierung dafür, die in der Verordnung genannten Fristen erheblich zu verlängern oder den Anforderungskatalog auf wesentliche Vorgaben zu reduzieren.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Sandra Lingnau
Abteilungsleiterin Digitalisierung/IT-Projekte

i. A. Florian Jäckel
Referent Digitalisierung/IT-Projekte